

## Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes -Nr. A 4

### **Satzung über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für Inhaber von Wahlehenämtern**

Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2004, bekannt gemacht am 23.07.2004 (Stadtanzeiger Nr.16/2004), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 06.04.2009, bekannt gemacht am 08.05.2009 (Stadtanzeiger Nr.9/2009)

#### **§ 1**

##### **Auslagenersatz**

Wahlleiter, Beisitzer der Gemeindewahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 3 des Thüringer Reisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie Tage- und Übernachtungsgelder nach Thüringer Reisekostengesetz.

#### **§ 2**

##### **Erfrischungsgeld**

- (1) Ein Erfrischungsgeld von je 40,- EUR je Wahltag, das auf das Tagegeld nach § 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden, den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.
- (2) Mitglieder von Briefwahlvorständen erhalten die Hälfte des Satzes nach Absatz 1.
- (3) Finden andere Wahlen als Kommunalwahlen statt, wird das Erfrischungsgeld generell für Wahlvorstände bis zur in Ziffer (1) genannten Höhe gezahlt, es sei denn, dass des jeweilige Wahlgesetz höhere Erfrischungsgelder vorsieht.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

- (1) ...
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für Inhaber von Wahlehenämtern nach dem Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden außer Kraft.

#### **Hinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, die nicht die Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Weißensee geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.